



KINDERSCHUTZKONZEPT der Evangelikalen Freikirche Enns

INHALT

1) VORWORT	3
2) ZIELE.....	4
3) FORMEN VON MISSBRAUCH UND GEWALT	5
4) MASSNAHMEN	6
a) Kinderschutzbeauftragte	7
b) Ombudsstelle der Freikirchen in Österreich	7
c) Schulung von Mitarbeitenden + LeiterInnen	7
d) Spezifische Maßnahmen einzelner Gruppen.....	8
e) Verhaltenskodex und Verhaltensregeln.....	8
f) Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge.....	8
g) Handlungsprozess im Verdachtsfall	8
h) Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzepts.....	8
i) Datenschutz	8
j) Kontaktdaten zu Beratungsstellen und weiterführende Links.....	9
ANHANG 1: Verhaltenskodex und Verhaltensregeln.....	10
ANHANG 2: Handlungsprozess im Verdachtsfall	12
ANHANG 3: Gefahrenquellen in unserer Gemeinde und weitere Maßnahmen.....	14

1) VORWORT

Als Kirchengemeinde haben wir das Privileg, Kinder und Jugendliche über einen langen Zeitraum in ihrer sozialen, kognitiven, emotionalen und geistlichen Entwicklung zu begleiten. Hierbei ist uns der Aufbau vertrauensvoller Beziehungen, die Präsenz erwachsener Vorbilder und der Schutz der Kinder ein sehr hohes Anliegen.

Wir möchten dieser verantwortungsvollen Aufgabe nachkommen und setzen daher präventive Maßnahmen zum Schutz der Kinder in unserer Gemeinde, die alle Mitarbeitende praktizieren.

Mit dem vorliegenden Dokument informieren wir Eltern, Mitarbeitende und weitere Interessierte über die getroffenen Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen und verpflichten uns zur Bewahrung und Stärkung der Gemeinde als sicherem Ort.

In diesem Bemühen orientieren wir uns an Jesus, der in einer Zeit und Kultur, in der Kinder als unbedeutend und minderwertig galten, Kinder als wertvoll sah und ihnen mit großer Wertschätzung und Liebe begegnete.

»Lasst die Kinder zu mir kommen!«, sagte er zu seinen Jüngern.
»Hindert sie nicht daran! Denn gerade für solche wie sie ist das Reich Gottes.
Ich sage euch: Wer das Reich Gottes nicht wie ein Kind annimmt,
wird nicht hineinkommen.«
Und er nahm die Kinder in die Arme, legte ihnen die Hände auf und segnete sie.

[Markusevangelium 10,14-16, Neue Genfer Übersetzung]

2) ZIELE

Mit diesem Kinderschutzkonzept wollen wir ...

- die Gemeinde als sicheren Ort gestalten, damit die Kinder und Jugendlichen in unserer Mitte einen sicheren Rahmen haben, um aufwachsen und heranreifen zu können.
- Sicherheit vermitteln und den Kindern, Jugendlichen und Eltern die Gewissheit vermitteln, dass der Kinderschutz eine Verantwortung ist, die wir als Gemeinde mit der nötigen Ernsthaftigkeit, Prävention und Ehrlichkeit übernehmen.
- die gesamte Gemeinde dafür sensibilisieren, dass Gewalt gegen Kinder und Jugendliche dann am besten unterbunden werden kann, wenn alle mit offenen Augen ihre Umgebung wahrnehmen und sich aktiv für den Schutz der Kinder und Jugendlichen einsetzen.
- alles im Rahmen unserer Möglichkeiten tun, damit alle Mitarbeitenden geeignete Rahmenbedingungen, Strukturen und die nötige Unterstützung vorfinden, um den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.
- sicherstellen, dass unsere Mitarbeitenden in einem klar definierten Rahmen arbeiten und so vor falschen Anschuldigungen geschützt werden.
- mögliche TäterInnen von den Kindern fernhalten.

Dieses Konzept gilt für die evangelikale Freikirche Enns und all ihre Veranstaltungen. Alle MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit sowie LeiterInnen und Älteste halten sich an die Anweisungen des Konzepts. Jeder bekannt gegebene, entdeckte oder vermutete Missbrauch wird gemäß unseren Verfahren (siehe Anhang 2) gemeldet. Die Gemeinde verpflichtet sich, bei jeder offiziellen Untersuchung zu mutmaßlichem Missbrauch im Zusammenhang mit der Gemeinde mit den zuständigen Behörden uneingeschränkt zu kooperieren und ihre Meldepflicht ausnahmslos wahrzunehmen.

Das Kinderschutzkonzept wird in der Gemeinde ausgehängt und auf der eigenen Website gut sichtbar veröffentlicht. Auf Anfrage wird eine gedruckte Version zur Verfügung gestellt.

3) FORMEN VON MISSBRAUCH UND GEWALT

Unter Gewalt und Missbrauch gegen Kinder und Jugendliche verstehen wir jedes Verhalten, das Verletzungen verursacht, egal wo dieses stattfindet. Wir haben folgende Formen von Gewalt im Blick.

- **Physische Gewalt:**

Bewusste und gezielte Handlungen gegen ein Kind oder einen Jugendlichen, die körperlichen Schaden zufügen oder das Potenzial dazu haben. Aus dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch: „Die Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig.“ (§ 137 ABGB (2))

- **Psychische Gewalt:**

Handlungen, die sich nachteilig auf die emotionale Gesundheit und Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen auswirken. Zu diesen Handlungen gehören u.a. die Einschränkung der Bewegungsfreiheit, Spott, Abwertung, Drohungen und Einschüchterungen, Isolation, Diskriminierung, Ignorieren, Verweigerung von emotionaler Zuwendung, Ablehnung und miterlebte Paargewalt.

- **Sexualisierte Gewalt:**

Handlungen, bei denen ein Kind oder ein(e) Jugendliche(r) zur sexuellen Befriedigung missbraucht wird. Das Zwingen oder Verleiten eines Kindes / Jugendlichen zu sexuellen Handlungen, unabhängig davon, ob das Opfer sich dessen bewusst ist. Dazu gehören auch Aktivitäten ohne Körperkontakt, wie die Beteiligung an der Betrachtung oder Herstellung von pornografischem Material oder die Ermutigung zu sexuell unangemessenem Verhalten.

- **Vernachlässigung:**

Das Versäumnis eines Elternteils oder einer Betreuungsperson, für die Entwicklung des Kindes in einem oder mehreren der folgenden Bereiche zu sorgen: Gesundheit, Bildung, emotionale Entwicklung, Ernährung, Obdach und sichere Lebensbedingungen.

- **Spirituelle Gewalt:**

Diese Gewaltform zeichnet sich durch ein systematisches Muster von zwangsweisem und kontrollierendem Verhalten in einem religiösen Kontext aus. Dieser Missbrauch kann Folgendes beinhalten: Manipulation und Ausbeutung, erzwungene Rechenschaftspflicht, Zensur bei Entscheidungsfindung, Aufforderung zu Geheimhaltung und Stillschweigen, Zwang zur Konformität, Kontrolle durch die Verwendung heiliger Texte oder Lehren, Forderung nach Gehorsam gegenüber dem Täter, die Andeutung, dass der Täter eine 'göttliche' Position hat, Isolation als Bestrafung, Überlegenheit und Elitarismus.

4) MASSNAHMEN

Da im Gemeindealltag Kinder und Jugendliche in vielfältigen Kontexten und Angeboten betreut werden, folgen wir einem Schutzkonzept, in dem abgestimmte Maßnahmen definiert sind.

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, Kinder und Jugendliche zu fördern und zu schützen. Sie kümmert sich um eine Atmosphäre der Geborgenheit und betet regelmäßig für sie.
2. Es ist die Pflicht der Gemeindemitglieder und der Mitarbeitenden, dazu beizutragen, den Missbrauch von Kindern und Jugendlichen zu verhindern. Dazu gehört auch, auf Bedenken bezüglich des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen einzugehen. Sollten in einer Teambesprechung oder Leitungssitzung Bedenken betreffend einen möglichen Missbrauch geäußert werden, hat eine Aussprache über diese Bedenken oberste Priorität. Andere Tagesordnungspunkte werden verschoben, um eine Diskussion der vorliegenden Bedenken und eine zu fällende Entscheidung über erforderliche weitere Schritte zu ermöglichen. Die Bedenken, die anschließende Diskussion und die Entscheidungen über eventuelle weitere Schritte werden vollständig dokumentiert und der Bericht darüber wird sicher und vertraulich aufbewahrt.
3. Um sicherzustellen, dass wir unseren Kindern und Jugendlichen konsequent und kontinuierlich ein möglichst sicheres Umfeld bieten, wird die Diskussion, Überprüfung und ggf. Überarbeitung unseres Konzepts und die praktische Umsetzung mindestens einmal im Jahr auf der Tagesordnung unserer Teambesprechungen und Leitungssitzungen sein. Ergebnisse und Entscheidungen werden im entsprechenden Protokoll dokumentiert.

Der folgende Fragenkatalog bietet einen Auszug an weiteren Fragen, um Gefährdungseinschätzungen vorzunehmen:

- Handelt es sich um eine Gemeindeveranstaltung?
- → Falls Nein, fällt es nicht in unseren Verantwortungsbereich (z. B. private Treffen).
- Befinden sich die Eltern im selben Gebäude wie das Kind (also in unmittelbarer Nähe)?
- Wer trägt die Verantwortung, wenn die Eltern nicht anwesend sind?
- Findet eine gemeinsame Übernachtung statt?
- Betreuungsschlüssel: Wie viele Mitarbeitende betreuen wie viele Kinder?
- Ist man in der Öffentlichkeit oder in einem geschlossenen Raum?
- Wie viele Mitarbeitende haben bereits eine externe Schulung besucht?
- Welche Gefahrenquellen könnten auftreten?

Egal bei welchem Angebot die Kinder und Jugendlichen teilnehmen, es ist immer gewährleistet, dass mit allen Mitarbeitenden und leitenden Personen vor Beginn der Mitarbeit ein Gespräch geführt wurde, bei dem der Verhaltenskodex unterzeichnet, die Verhaltensregeln für

Mitarbeitende besprochen und ein erweiterter Strafregisterauszug vorgelegt wurde. Des Weiteren gibt es eine jährliche Schulung für alle Mitarbeitenden, diese kann intern oder extern stattfinden. Mindestens eine externe Schulung ist jedoch für alle Mitarbeitenden verpflichtend.

a) Kinderschutzbeauftragte

In unserer Gemeinde gibt es eine Kinderschutzbeauftragte, die als Ansprechperson bei Fragen oder Sorgen zum Thema Kinderschutz, wie auch bei Verdachtsfällen zur Verfügung steht. Sie ist für die Stärkung des Kinderschutzes in der Gemeinde, für die Dokumentation von Verdachtsfällen und für die Einhaltung und die allfällige Revision des Kinderschutzkonzeptes verantwortlich. Die Kinderschutzbeauftragte ist nicht in der Leitung oder der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde tätig.

Die Kinderschutzbeauftragte muss eine externe Schulung zum Thema Kinderschutz besucht haben (oder in einem entsprechenden Beruf tätig sein, um die nötigen Vorkenntnisse mitzubringen), den Verhaltenskodex unterzeichnen, die „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ vorlegen und von der Gemeindeleitung als qualifiziert für diese Aufgabe angesehen werden.

Die Kontaktdaten der Kinderschutzbeauftragten sind für Mitglieder und Gäste der Gemeinde öffentlich und leicht zugänglich. Aktuell fungiert **Jennifer Kulcsar** als Kinderschutzbeauftragte der EFK Enns. Man kann sich jederzeit persönlich oder anonym via E-Mail an sie wenden.

Jennifer Kulcsar

E-Mail: kinderschutz@efk-enns.at

Telefon: +43 660 5435434

b) Ombudsstelle der Freikirchen in Österreich

Die Ombudsstelle der Freikirchen in Österreich ist eine vertrauliche Beschwerde- und Kontaktstelle bei Verdachtsfällen von Missbrauch. Man kann sich anonym an sie wenden.

Web: www.ombudsstelle.freikirchen.at

E-Mail: ombudsstelle@freikirchen.at

c) Schulung von Mitarbeitenden + LeiterInnen

Wir gewährleisten gemeinsam mit anderen Freikirchen, dass regelmäßig Kinderschutz-Schulungen in unserer Region angeboten werden. Für alle Mitarbeitenden unserer Angebote ist der Besuch einer externen Kinderschutz-Schulung Voraussetzung für ihren Dienst. Intern werden in allen Gruppen jährliche interne Schulungen durchgeführt, um ein wachsendes Bewusstsein für den Kinderschutz zu fördern, die Kompetenz im Umgang mit Verdachtsfällen zu stärken und

altersgerechte und gruppenbezogene Maßnahmen zu besprechen. Die Kosten übernimmt die Gemeinde im Bedarfsfall zur Hälfte. Dies wird individuell entschieden.

d) Spezifische Maßnahmen einzelner Gruppen

Alle Gruppen haben das Recht und den Auftrag nebst den definierten Maßnahmen weitere altersgerechte und gruppenbezogene Schutzmaßnahmen festzulegen und diese basierend auf gewonnenen Erfahrungen anzupassen.

e) Verhaltenskodex und Verhaltensregeln

Alle Mitarbeitenden (auch minderjährige Mitarbeitende), die in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen tätig sind, unterschreiben im Rahmen eines persönlichen Gesprächs den Verhaltenskodex (siehe Anhang 1). Damit bekräftigen sie ihre Verpflichtung, zu einem sicheren und geschützten Umfeld für Kinder und Jugendliche beizutragen. Personen, die ihre Eignung für einen Dienst erproben, bei dem ein Kontakt zu Kindern und Jugendlichen gegeben ist, müssen den Verhaltenskodex ebenfalls unterschreiben. Während der Probezeit sind sie stets mit einem/r erfahrenen Mitarbeiter/in bei den Kindern.

f) Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge

Alle Mitarbeitenden, die in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen verbindlich und regelmäßig mitarbeiten, müssen eine spezielle „Strafregisterbescheinigung Kinder - und Jugendfürsorge“ vorlegen. Personen, die ihre Eignung für einen Dienst erproben, bei dem ein Kontakt zu Kindern und Jugendlichen gegeben ist, müssen keine solche Strafregisterbescheinigung vorlegen. Während der Probezeit sind sie stets mit einem/r erfahrenen Mitarbeiter/in bei den Kindern.

g) Handlungsprozess im Verdachtsfall

Beim Auftreten eines Verdachtsfalles gibt es einen klaren, im Vorfeld festgelegten Handlungsprozess, der im Anhang 2 beschrieben wird. Jeder Verdacht (durch Beobachtung oder Mitteilung) ist schnell, gründlich und vertraulich zu behandeln.

h) Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzepts

Das vorliegende Kinderschutzkonzept ist ein „lebendiges“ Dokument, welches den gewonnenen Erfahrungen entsprechend weiterentwickelt und von der Kinderschutzbeauftragten überprüft und gegebenenfalls überarbeitet wird.

i) Datenschutz

Sämtliche Daten werden vertraulich behandelt (Dokumentation von Verdachtsfällen, Strafregisterauszüge, etc.). Entsprechend der geltenden Datenschutzrichtlinie wird darauf geachtet, dass Unbefugte keinen Zugriff zu den Daten haben.

j) Kontaktdaten zu Beratungsstellen und weiterführende Links

Kinderschutzzentrum Linz

Kommunalstraße 2, 4020 Linz

Telefon: 0732 781 666

E-Mail: kisz@kinderschutz-linz.at

Web: www.vereinhilfekindereltern.at/kinderschutzzentrum-linz/

Das Kinderschutzzentrum unterstützt und berät Erwachsene, Kinder und Jugendliche, sowie alle Personen, die sich Sorgen um Kinder und Jugendliche machen, bzw. Formen von Gewalt an Kindern und Jugendlichen wahrnehmen, vermuten oder verhindern möchten.

Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ

Energiestraße 2, 4021 Linz

Telefon: 0732 779 777

Web: www.kija-ooe.at

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist eine Einrichtung des Landes Oberösterreich, die sich für die Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen in ganz Oberösterreich einsetzt.

ANHANG 1: Verhaltenskodex und Verhaltensregeln

Verhaltenskodex

[Unterschiedenes Original bleibt in der Gemeinde]

Jeder Mensch ist im Bild Gottes geschaffen, ein Individuum mit eigener Persönlichkeit. Unsere Arbeit mit den uns anvertrauten Menschen ist daher von Respekt, Wertschätzung und der Achtung von persönlichen Grenzen geprägt. Mein Interesse und mein Bemühen gelten dem Fördern und Reifen der mir anvertrauten Menschen in ihrer Beziehung zum lebendigen Christus.

1 Ich suche nach dem jeweils passenden Umgang mit meinem Gegenüber, der diesen Respekt, diese Wertschätzung und diese Achtung von persönlichen Grenzen zum Ausdruck bringt.

2 Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass in unserer gemeindlichen Arbeit alle Formen von Gewalt und Missbrauch verhindert werden. Deshalb schütze ich die uns anvertrauten jungen Menschen vor körperlichem und seelischem Schaden.

3 Ich ziehe klare, gesunde Grenzen im Umgang mit den Minderjährigen und Mitarbeitenden und kommuniziere diese, auch wenn mein Gegenüber mir zu nahe kommt. Wenn eine Person Gespräche oder Berührungen kategorisch ablehnt, respektiere ich das und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich nehme die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen wahr und respektiere sie.

4 Alles, was ich als MitarbeiterIn zusammen mit einer mir anvertrauten Person tue, gestalte ich offen, einsehbar, in einem angemessenen Rahmen und im Zweifel im Beisein einer weiteren mitarbeitenden Person.

5 Mitarbeitende dürfen niemals
- Minderjährige schlagen, sich körperlich an ihnen vergreifen oder übergriffig sein,
- durch Worte oder Haltung psychischen, geistlichen oder emotionalen Druck erzeugen,

- eine sexuelle oder ausbeutende Beziehung zu einer anvertrauten Person entstehen lassen,
- sexistische, abwertende, diskriminierende, rassistische oder ausgrenzende Äußerungen gegenüber Minderjährigen machen oder sich auf eine solche Weise verhalten,
- erotisches Material oder illegale Substanzen zugänglich machen, herstellen oder gemeinsam konsumieren.
- Ich zwingen niemanden, bestimmte geistliche Entscheidungen zu treffen (z.B. Druck zur Bekehrung ausüben)
- Ich arbeite weder mit Schamgefühl noch mit Gruppenzwang. Sollte ich den Eindruck haben, dass damit gearbeitet wird, werde ich das sofort ansprechen.

6 Ich beziehe gegen solch unangemessenes verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Wenn ich eine solche Grenzverletzung bemerke, schaue ich nicht weg, sondern gehe aktiv auf die Personen in der Situation zu, unterbreche und bitte jeweils um ein Gespräch mit den Beteiligten.

7 Ich achte auf Anzeichen von Vernachlässigung und alle Formen von Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Wenn ich sexuelle, psychische oder physische Gewalt vermute oder direkt davon erfahre, wende ich mich an die Kinderschutzbeauftragte meiner Gemeinde, um für mich und die betroffene Person Hilfe zu finden.

8 Ich verpflichte mich in meiner Rolle als MitarbeiterIn, die Offenheit und die Beziehung der mir anvertrauten Personen nicht auszunutzen oder zu missbrauchen. Ich missbrauche meine Rolle als MitarbeiterIn nicht, um meine eigenen Bedürfnisse zu stillen.

Ich erkläre, dass ich diesen Verhaltenskodex bejahe und umsetzen werde.

Außerdem erkläre ich, dass gegen mich kein Strafverfahren wegen Missbrauch oder Gewalt anhängig war oder ist (gilt auch für eingestellte Verfahren). Sollte ein solches Verfahren gegen mich eingeleitet werden, verpflichte ich mich, die Kinderschutzbeauftragte der Gemeinde darüber umgehend zu informieren.

Verhaltensregeln

[bleibt bei dem/der Mitarbeiter/in]

Diese Verhaltensregeln wollen dir helfen, den Kodex in der Praxis konkret werden zu lassen. Sie dienen auch deinem Schutz. Schon eine erfundene Verdächtigung eines Kindes oder Jugendlichen kann sonst das Ende für Mitarbeitende bedeuten. Die nachfolgenden Empfehlungen für MitarbeiterInnenteams sind kein vollständiges Regelwerk und können je nach Situation angepasst werden. Sie betreffen die Gemeinde und alle ihre Veranstaltungen.

- Gespräche über Sexualität müssen immer auf Freiwilligkeit beruhen und in einem geschützten Rahmen, in Zweifel mit 2 MitarbeiterInnen, stattfinden. Bei solchen Themen ist sensibel auf die Grenzen aller Anwesenden zu achten.
- In allen Situationen sollte möglichst eine Öffentlichkeit vorhanden sein. Das bedeutet:
 - ▶ Mitarbeitende begleiten Kinder möglichst nicht allein auf das Zimmer, die Toilette, ins Bad, Zelt oder andere geschlossene Räume. In der Regel sollte immer ein zweiter Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin oder andere Kinder mit anwesend sein.
 - ▶ Eingangstüren bleiben immer geöffnet und unversperrt (nie von innen abschließen, wenn man mit einer anvertrauten Person allein ist).
 - ▶ Bei Verletzungen, Splitterentfernungen, Einreiben von Salben usw. in intimen Körperbereichen sollte immer eine weitere Person anwesend sein (bereits das Einreiben des Rückens oder des Bauchs kann unter Umständen als Intimität gewertet werden). Bei älteren Kindern, Teens und Jugendlichen sollte dies unter allen Umständen von einer gleichgeschlechtlichen mitarbeitenden Person erfolgen.
- Bei Spielen mit Körperkontakt Situationen vermeiden, die falsch interpretiert werden könnten und diese vor Spielbeginn, altersgemäß besprechen.
- Bei Spielen und Streichen mit Körperkontakt ist das „Nein“ des Gegenübers unter allen Umständen zu akzeptieren.
- Im Team werden unklare Situationen angesprochen und Verhaltensstandards festgelegt, ggf. auch unter Einbeziehung der Gemeindeleitung.

In Freizeiten und Camps gilt zusätzlich:

- Für Jungen und Mädchen gibt es getrennte Schlaf- und Waschmöglichkeiten.

- Bei Gemeinschaftsduschen sollte niemand gezwungen bzw. aufgefordert werden, nackt zu duschen.
- Auch bei Outdoor-Übernachtungen, bei denen keine getrennten Räume möglich sind, ist auf eine Trennung von Jungen und Mädchen zu achten und auf die persönlichen Grenzen Einzelner Rücksicht zu nehmen.

Wenn du Gewalt oder Missbrauch vermutest oder davon erfährst...

- Ruhe bewahren.
Auch wenn es nicht einfach ist: Ruhe bewahren und nichts überstürzen.
- Kein Alleingang
Sprich eine Vertrauensperson in der Nähe an und besorg dich gemeinsam Unterstützung von der Kinderschutzbeauftragten.
- Schreib es auf!
Dokumentiere alle Beobachtungen sowie alle Informationen (egal ob du sie direkt vom Opfer oder von Dritten erhalten hast) möglichst genau mit Datum und Uhrzeit und am besten im Originalton der Betroffenen. Diese Aufzeichnungen können später sehr hilfreich sein.

Wenn dir jemand von Gewalt oder Missbrauch berichtet...

- Glaube dem Kind (Teenager/Jugendlichen), wenn es dir von Übergriffen erzählt. Signalisiere, dass es über das Erlebte sprechen darf, aber dränge nicht und frage es nicht aus. Nimm jeden ernst, aber sei von Beginn an transparent, was deine Meldepflicht betrifft.
- Informiere deinen Gesprächspartner darüber, dass du die Unterstützung der Kinderschutzbeauftragten und Beratungsstelle in Anspruch nehmen wirst.
- Mach keine Versprechen, die du nicht halten kannst (z.B.: „Alles wird gut! Niemand wird dir mehr etwas tun.“ oder „Ich werde nie jemandem davon erzählen.“)
- Besprich alles mit der Kinderschutzbeauftragten.

Wenn du vermutest, eine/n Täter/in im MitarbeiterInnenteam zu haben...

- Auf keinen Fall den möglichen Täter über den Verdacht informieren.
- Dokumentiere deine Beobachtungen so genau du kannst. Sprich mit der Kinderschutzbeauftragten in deiner Gemeinde und nehmt gemeinsam die Unterstützung einer Fachstelle in Anspruch. Überlege gemeinsam mit ihr, welche Mitarbeiter/innen man evtl. nach ihren Beobachtungen fragen sollte.

ANHANG 2: Handlungsprozess im Verdachtsfall

1. Wahrnehmen eines Verdachtsfalls

Erkennen und melden:

Sollte ein Verdacht auftreten, haben die Mitarbeitenden diesen so schnell wie möglich (innerhalb von 24 Stunden) bei der zuständigen Kinderschutzbeauftragten zu melden. Bei Gefahr im Verzug sind sofort Maßnahmen zu setzen, um die Betroffenen zu schützen. Erst danach ist die Kinderschutzbeauftragte zu informieren.

Dokumentieren:

Der Verdachtsfall ist handschriftlich mit Datum des Vorfalls und der Dokumentation und einer Unterschrift festzuhalten. Dabei sollten Name, Alter und so viele Originaltöne (Zitate im Wortlaut) der Betroffenen wie möglich enthalten sein. Dabei sollen auch die Antworten des Mitarbeitenden protokolliert werden. Eine Beschreibung der Beobachtungen und der eventuellen Verletzungen muss in der Dokumentation enthalten sein. Eine Orientierung können die W-Fragen liefern: Wer hat was, wann, wo, warum, womit, wie, getan?



2. Kinderschutzbeauftragte überprüft

Prüfen und melden:

Der oder die Kinderschutzbeauftragte hat zu entscheiden, ob es sich tatsächlich um einen begründeten Verdachtsfall handelt. Ein begründeter Verdachtsfall ist sofort bei der verantwortlichen Behörde zu melden. Ziel ist es, dass alle Betroffenen Unterstützung und wenn nötig auch psychologische Begleitung angeboten bekommen. Jede Form von Gewalt, miterlebter Gewalt und Übergriffen verursacht eine schwere Krise, die sowohl direkt Betroffene als auch das gesamte Gemeindeumfeld trifft und überfordern kann. Als unabhängige und externe Beratungsstelle bietet die Ombudsstelle Unterstützung, Rat und Hilfe. Diese kann auf Wunsch auch anonym kontaktiert werden.

www.ombudsstelle.freikirchen.at/fkoe/

Dokumentieren:

Alle Fälle müssen von dem oder der Kinderschutzbeauftragten ausführlich und schriftlich dokumentiert werden. Wird der Verdachtsfall als unbegründet angesehen, muss auch dies

dokumentiert und mit einer genauen Begründung für die Entscheidung protokolliert werden. Die Dokumentationen sind in allen Fällen sicher und vertraulich aufzubewahren.



3. Ergebnis

Lösung:

Sollte der Verdacht unbegründet sein, wird dies protokolliert und der Fall abgeschlossen. Der Ruf der verdächtigten Person wird wieder hergestellt.

Folgen:

Sollte der Verdacht auf einen oder eine Mitarbeitende fallen, ist diese bis zur Klärung von ihrem Dienst suspendiert. Bei Weiterbestehen einer Gefährdung, egal von wem diese ausgeht, wird die Gemeindeleitung hinzugezogen.

Analyse:

Egal, ob sich der Verdachtsfall bestätigt oder nicht, wird von der Kinderschutzbeauftragten analysiert, wie es zu diesem Fall kommen konnte und welche Maßnahmen gesetzt werden müssen, um dies in Zukunft präventiv zu vermeiden. Es wird außerdem darauf geachtet, dass alle Beteiligten Seelsorgeangebote gestellt bekommen und der psychische Ausnahmezustand begleitet wird.

ANHANG 3: Gefahrenquellen in unserer Gemeinde und weitere Maßnahmen

Gefahrenquellen:

- Im Sonntagsgottesdienst werden die zuständigen Erwachsenen darauf hingewiesen, dass die Aufsichtspflicht der Mitarbeitenden beginnt, sobald für die Kinder gebetet wurde und sie sich vorne gesammelt haben. Sie endet, sobald der Gottesdienst vorbei und die Tür zum Kinderraum geöffnet ist.
- Wenn ein Kind nicht in der Kinderstunde bleiben will, muss ein Mitarbeitender es zu den zuständigen Erwachsenen begleiten. In diesem Fall darf das Kind nicht mehr alleine zurück, sondern muss von einem zuständigen Erwachsenen oder von einer von ihnen ausgewählten Begleitperson gebracht werden.
- Sollte ein Kind allein aufs WC müssen, bleiben die Türen zum Kinderraum offen. Benötigt ein Kind Hilfe, werden die zuständigen Erwachsenen verständigt.
- Kinder dürfen während dem Gottesdienst nicht allein sein.
- Da der Kinderstundenraum nicht groß genug ist, ist das Laufen dort verboten.
- Minderjährige Mitarbeitende gelten gesetzlich als Kinder und dürfen nicht wie volljährige Mitarbeitende behandelt werden. Die letztliche Aufsichtspflicht liegt daher bei der Leitung des jeweiligen Angebots (Kinderstunde, Jungschar, Jugend, Gemeindefreizeit, usw.)

Weitere Maßnahmen zum Schutz unserer anvertrauten Personen:

- Ein zweiter Mitarbeiter ist während der Kinderstunde, Jugend, Jungschar anwesend. Es wird darauf geachtet, dass möglichst jeweils eine weibliche und eine männliche mitarbeitende Person anwesend sind.
- Krabbelkinder werden von den zuständigen Erwachsenen begleitet.
- Kinderstunden werden im selben Gebäude wie der Gottesdienst angeboten.
- Da vor dem Gebäude die Hauptstraße verläuft, wird mit den zuständigen Erwachsenen vor dem Gottesdienst besprochen und abgeklärt, wenn die Kinderstunde (teilweise) draußen stattfinden sollte.